

Statuten der Doctoral School Architektur

Version: 27. März 2025

Diese Statuten wurden vom Koordinationsteam der Doctoral School Architektur verfasst.

Die Mitglieder der Doctoral School setzen sich zusammen aus:

1. der Gruppe der Universitätsprofessor*innen der der Doctoral School Architektur zugeordneten Institute
2. der Gruppe der Universitätsdozent*innen, Privatdozent*innen, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen mit Lehrbefugnis, Assistenzprofessor*innen mit denen eine Qualifizierungsvereinbarung getroffen wurde, sowie der Senior Scientists der der Doctoral School Architektur zugeordneten Institute
3. der Gruppe der Dissertant*innen der Doctoral School Architektur sowie die zugeordneten Dissertant*innen.

Dem Koordinationsteam der Doctoral School obliegt, gemeinsam mit dem studienrechtlichen Organ, die inhaltliche Umsetzung der fachspezifischen Details nach § 3 Abs 4 des jeweils gültigen Curriculums.

Es gilt das Curriculum für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften an der Technischen Universität Graz in der jeweils gültigen Fassung.

1. Inhaltliche Charakterisierung des Doktoratsstudiums

Das Doktoratsstudium an der Doctoral School Architektur hat wissenschaftliche Problemstellungen zum Gegenstand, die dem Fach Architektur und nahe verwandten Gebieten zugeordnet sind. Das Studium führt die Studierenden zu vertieften Kenntnissen in dem genannten Bereich, nicht nur im Umfeld ihrer Forschungsarbeit, sondern auch in angrenzenden Gebieten. Die Ausbildung erfolgt forschungsbegleitend. Studierende, die gemäß § 2 Abs 1 des Doktoratscurriculums zugelassen wurden, können sich unabhängig von ihrem facheinschlägigen Vorstudium der Doctoral School Architektur zuordnen lassen, sofern der Inhalt ihres Doktoratsstudiums dem Fachgebiet Architektur zugeordnet werden kann.

2. Zu vergebender akademischer Grad

An Absolvent*innen des Doktoratsstudiums an der Doctoral School Architektur, welche zum Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften zugelassen wurden, wird der akademische Grad „Doktorin der Technischen Wissenschaften“ bzw. „Doktor der Technischen Wissenschaften“ (Dr. techn.) verliehen.

3. Ausbildungsziele und fachspezifisches Qualifikationsprofil

Ziele der Ausbildung bestehen in der Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung, der Entwicklung vertiefter Kenntnisse der Absolvent*innen in den Fachbereichen ihrer Forschungsarbeit sowie angrenzender Fachgebiete, und der Vermittlung von Fähigkeiten zur Präsentation und Verteidigung erarbeiteter Ergebnisse auf höchstem Niveau. Die Qualifikation der Absolvent*innen der Doctoral School Architektur besteht insbesondere in vertieften Kenntnissen im fachlichen Umfeld der Dissertation, in umfangreicher Erfahrung im Umgang mit wissenschaftlichen Methoden, in der Fähigkeit, erarbeitete Ergebnisse zu präsentieren und zu verteidigen, sowie in einer Befähigung zur Teamarbeit. Die Absolvent*innen dieser Doctoral School sind zur selbständigen Umsetzung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse aus dem Fachbereich Architektur und dessen Anwendungsgebieten befähigt.

4. Fachgebiete der Doctoral School

Der Doctoral School Architektur sind alle Institute der Fakultät für Architektur zugeordnet.

5. Zusammensetzung des Koordinationsteams

Die Doctoral School Architektur wird von einem Koordinationsteam geleitet, das drittelparitätisch mit je einem*r Vertreter*in der in § 3 (3) des Curriculums für Doktoratsstudien genannten Gruppen des Fachbereiches Architektur besetzt wird. Die Mitglieder des Koordinationsteams der Gruppen 1 und 2 gemäß Absatz 1 dieser Statuten müssen dem Personal der Technischen Universität Graz angehören und werden vom Senat bestellt. Das Koordinationsteam wählt eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in.

Das Koordinationsteam erstellt in Absprache mit dem zuständigen studienrechtlichen Organ die Liste der Lehrveranstaltungen und übernimmt die im Curriculum für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften an der Technischen Universität Graz festgelegten Aufgaben. Das studienrechtliche Organ der Doctoral School Architektur ist der*die zuständige Studiendekan*in.

Studentisches Mitglied des Koordinationsteams

Die Dissertant*innen der Doctoral School wählen im 2-jährlichen Turnus eine*n Sprecher*in sowie eine*n Stellvertreter*in. Der*die Sprecher*in vertritt die Studierenden im Koordinationsteam und wirkt an der Erstellung der Veranstaltungspläne zu den Lehrveranstaltungen „Architectural Research“ und „Seminar for PhD Students“ mit. Der*die Sprecher*in hat das Recht, im Falle von Meinungsverschiedenheiten (im Sinne von § 4 (8) des Curriculums) gehört zu werden.

6. Richtlinien für Betreuung und Mentoring

Rechte und Pflichten der Betreuungsperson und der*des Dissertantin*en sind in §4 des Curriculums festgelegt. Bei der Betreuung von Dissertationen können auch weitere Personen in Form einer Co-Betreuung mitwirken. Die Co-Betreuer*innen der Doctoral School Architektur verfügen über ein Doktorat oder eine Lehrbefugnis oder über beides. Darüber hinaus sieht die

Doctoral School Architektur ein Mentoringprogramm vor. Die Mentor*innen sollen aus dem Umfeld der Doctoral School kommen und zumindest den akademischen Grad eines Doktors oder gleichwertige Qualifikation aufweisen. Eine explizite Zugehörigkeit zur Doctoral School Architektur bzw. der TU Graz ist nicht notwendig. Der*die Mentor*in ist von dem*der Dissertant*in zu nominieren. Zur Bewahrung der Vertraulichkeit ist vor Beginn des Mentorings sowohl von Mentor*in als auch Mentee eine separate Geheimhaltungserklärung zu unterschreiben. Ziel des Mentorings ist eine informelle und vertrauliche Unterstützung der*des Dissertant*in. Der*die Mentor*in soll den*die Mentee während der gesamten Dauer des Doktoratsstudiums beim Vorankommen im Studium unterstützen.

7. Curricularer Anteil

7.a) Ausmaß: Der Umfang des curricularen Anteils an Lehrveranstaltungen beträgt insgesamt 18 ECTS-Anrechnungspunkte und setzt sich aus fachspezifischen Basisfächern im Umfang von 9-12 ECTS-Anrechnungspunkten, dem Bereich Wissenschaftliche Methoden und Kommunikation im Umfang von 4-7 ECTS-Anrechnungspunkten und 2 ECTS- Anrechnungspunkten Privatissimum (Curriculum §6 (4)) zusammen.

7.b) Fachspezifische Basisfächer: Diese können aus folgendem Fächerkatalog ausgewählt werden:

- VO Architectural Research (Doctoral School) (3 ECTS-Anrechnungspunkte)
- SE Architectural Research and Cultural Studies (3 ECTS-Anrechnungspunkte)
- SE Buildings and Energy (3 ECTS-Anrechnungspunkte)
- SE Buildings and Function (3 ECTS-Anrechnungspunkte)

Außerdem können alle Lehrveranstaltungen, die an den der Doctoral School zugeordneten Instituten angeboten und vom studienrechtlichen Organ beauftragt werden, absolviert werden. Jede*r Dissertant*in hat einen Fächerplan vorzulegen, der mit dem*der Betreuer*in abzusprechen und vom studienrechtlichen Organ zu bestätigen ist. Dieser Plan soll Fächer beinhalten, die auf die Doktorarbeit abgestimmt sind und den Verlauf der Arbeit unterstützen. Im Sinne einer erweiterten Grundausbildung auf hohem Niveau sollten nicht nur Lehrveranstaltungen am Institut der*des Betreuer*in belegt werden.

Auf die Möglichkeit, auch Fächer außerhalb des Fächerkatalogs der Doctoral School zu wählen, wird verwiesen (vgl. Curriculum¹ § 6, (2) 4).

Prüfungen an anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, Hochschulen, Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen (wie z.B. Sommerschulen oder Spezialkurse) können bei keinen wesentlichen Unterschieden hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen vom studienrechtlichen Organ anerkannt werden. Lehrveranstaltungen, die zum Abschluss des zur Zulassung zu diesem Doktoratsstudium berechtigenden Studiums (z.B. Masterstudium) absolviert wurden, können nicht als fachspezifische Basisfächer verwendet werden.

7.c) Wissenschaftliche Methoden und Kommunikation: vermittelt die theoretischen Kenntnisse und durch praktisches Üben die Fähigkeit, mit wissenschaftlichen Methoden Forschungsergebnisse zu erarbeiten sowie die erarbeiteten Ergebnisse zu präsentieren und zu verteidigen. Folgende Lehrveranstaltungen sind verpflichtend:

- SE Seminar for PhD students (Doctoral School for Architecture) (2 x 1 ECTS-Anrechnungspunkte)
- VO Theories of Science (2 ECTS-Anrechnungspunkte) oder SE Methods of Research in Architecture (2 ECTS- Anrechnungspunkte)

Folgende Lehrveranstaltung wird empfohlen:

- SE How to Write a Thesis (2 ECTS- Anrechnungspunkte)

Das „Seminar for PhD students (Doctoral School for Architecture)“ wird geblockt in Form eines Symposiums abgehalten. Alle Dissertant*innen nehmen im Laufe des Doktoratsstudiums zumindest zweimal daran teil. Alle Mitglieder der Doctoral School sind ebenfalls aufgefordert, als Zuhörer*innen teilzunehmen. Im Rahmen dieses Seminars stellen alle Dissertant*innen ihr Forschungsvorhaben innerhalb des ersten Jahres und ihre erreichten Forschungsleistungen gegen Ende ihres Doktorats vor.

8. Regeln für die Publikationspraxis

Es ist von jedem*r Doktorand*in mindestens eine Veröffentlichung zum Thema der Doktorarbeit in einer Fachzeitschrift, einem Tagungsband einer internationalen Konferenz oder einem wissenschaftlichen Sammelband nachzuweisen. Als Nachweis der Veröffentlichung genügt die Annahme der Publikation. Sollte keine Publikation vorliegen, sind mindestens drei Gutachten für die Beurteilung der Dissertation einzuholen.

9. Regeln für das Verfassen der Dissertation

Die Dissertation muss auf Deutsch oder auf Englisch verfasst sein. Bei Verfassung einer Manteldissertation (kumulative Dissertation aus mehreren bereits publizierten Aufsätzen) muss diese aus mindestens vier Aufsätzen bestehen, die ein gemeinsames Themengebiet behandeln, und muss mit einer Einleitung (inklusive ausführlichem Bericht über den Stand der Forschung) und einer Conclusio versehen sein. Die automatisierte Verarbeitung von Daten, Texten oder Medien (beispielsweise mittels Large Language Models oder anderer KI-Tools) im Rahmen der Dissertation ist in dem Ausmaß zulässig, in dem es ebenso zulässig ist, andere natürliche Personen zu involvieren. Der Einsatz derartiger Werkzeuge darf weder die wissenschaftliche Arbeit noch das eigenständige Verfassen untergraben (wie es beispielsweise bei Ghostwriting der Fall wäre). Eine Kennzeichnung oder Zitierung ist immer dann vorzunehmen, wenn sie bei vergleichbarer Unterstützung durch eine natürliche Person ebenfalls erforderlich wäre.

10. Richtlinien für die Begutachtung

Die Begutachtung erfolgt entsprechend § 31 (4) des Satzungsteils Studienrecht durch zwei Gutachter*innen. Sollte keine Publikation vorliegen, sind mindestens drei Gutachten für die Beurteilung der Dissertation einzuholen. Die Vorauswahl der Gutachter*innen gemäß § 5 (2) des Curriculums¹ erfolgt durch die Mitglieder des Koordinationsteams der Doctoral School. Mitglieder der 1. und 2. Gruppe der Doctoral School (gem. § 3 (3) des Curriculums für Doktoratsstudien) sind durch das Koordinationsteam über die Vorauswahl der Gutachter*innen zu informieren und können hierzu Stellung nehmen. Die Vorauswahl der Gutachter*innen soll spätestens zwei Monate vor Einreichen der Dissertation erfolgen. Alle Gutachter*innen sind ab diesem Zeitpunkt mit der vorläufigen Version der Dissertation und den Regelungen der TU Graz vertraut zu machen. Damit kann es dem*der Dissertant*in ermöglicht werden, allfällige Verbesserungsvorschläge rechtzeitig zu berücksichtigen.

11. Regeln für die Durchführung des Rigorosums

Das Rigorosum ist eine zweiteilige Prüfung, bestehend aus einem Vortrag von ca. 30-minütiger Dauer sowie einer anschließenden, mindestens 30-minütigen und maximal einstündigen

¹ Curriculum in der vom Senat der TU Graz am 24.6.2024 genehmigten Fassung.

Diskussion und Befragung durch den Prüfungssenat. Das Rigorosum wird in den Publikationsorganen der Architekturfakultät angekündigt und ist frei zugänglich.

12. Vereinbarung zur Geheimhaltung für Mitglieder der Doctoral School

Die Mitglieder der 1. und 2. Gruppe der Doctoral School (gem. § 3 (3) des Curriculums für Doktoratsstudien) sowie der*die studentische Vertreter*in im Koordinationsteam haben sich durch schriftliche Erklärung zur Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung erstreckt sich insbesondere auf (i) Berichte und Stellungnahmen der*des Dissertant*in und der*des Betreuer*in (Curriculum¹ § 4 (4) und (6)), (ii) auf sämtliche Angelegenheiten, die Begutachtung einer Dissertation betreffend (Curriculum¹ § 5 (2)), sowie (iii) auf das gesamte Dissertationsvorhabens bzw. die Dissertation, sofern durch das studienrechtliche Organ die Öffentlichmachung beschränkt bzw. die Dissertation gesperrt wird (Curriculum¹ § 5 (1) und (7)).

13. Selbstevaluierung der Doctoral School

Die Selbstevaluierung der Doctoral School erfolgt alle 6 Jahre laut Beschluss der Curricula-Kommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge und wird vom Koordinationsteam durchgeführt, das auch den Bericht der Selbstevaluierung verfasst. Für den Bericht werden in Abstimmung mit der OE Qualitätsmanagement, Evaluation & Berichtswesen die Publikationsleistungen, Abschlusszahlen, Studiendauer und die berufliche Situation der Absolvent*innen erfasst. Regelmässig wird vom Dekanat der Fakultät Architektur in Zusammenarbeit mit dem Koordinationsteams der Doctoral School eine Befragung der Doktoratsstudierenden durchgeführt, deren Ergebnisse ebenfalls in dem Bericht aufgenommen werden. Der fertige Selbstevaluierungsbericht wird innerhalb der Doctoral School diskutiert und ist an die Curricula-Kommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge weiterzuleiten.

14. Übergangsregelungen

Die vorliegenden Statuten gelten für Studierende, die dem Curriculum für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften in der Version 2024 mit Inkrafttreten am 1.10.2024 unterstellt sind. Ordentliche Studierende, die ihr Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften vor dem 1.10.2024 begonnen haben und sich nicht dem Curriculum für das Doktoratsstudium der Technischen Wissenschaften in der Version von 2024 unterstellt haben, sind berechtigt, ihr Doktoratsstudium nach den zuvor gültigen Statuten bis zum 30.9.2028 fortzusetzen und abzuschließen. Wird das Studium bis zum 30.09.2028 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum und den Statuten in der jeweils geltenden Fassung zu unterstellen.



	NAME	DATUM
Dokumentennummer	ST 92081 DSAR 181-01	
Erstellt / zuletzt aktualisiert	Vorsitzender Koordinationsteam DSAR Brian Cody	27.03.2025
Geprüft	Curricula-Kommission für Doktoratsstudien & ULGs	07.04.2025
Freigegeben	Senatsbeschluss	12.05.2025
Veröffentlicht	Mitteilungsblatt	21.05.2025
In Kraft getreten		22.05.2025